

Satzung des Vereins

„so SEIN – Spiel, Empathie, Inklusion, Nachhaltigkeit“

Präambel

Ein empathisches Mit- und Nebeneinander zwischen Menschen jeder Herkunft und der Umwelt ist uns wichtig. Es ist für uns eine entscheidende Grundlage für mehr Frieden in der Welt und für die Erfüllung der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele. Spielerisch wollen wir Kinder und Jugendliche stärken, damit sie zu zukunftsfähigen Mitmenschen heranwachsen können und für die anstehenden Herausforderungen gewappnet sind. Im Rahmen spielkulturpädagogischer Angebote möchten wir die Entfaltung sozialer, kognitiver, sinnlicher und motorischer Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen fördern.

Das freie Spiel bzw. die freie Arbeit in Anlehnung an die Pädagogik von Maria Montessori, Emmi Pikler und Ute Strub in einer vorbereiteten Umgebung bietet eine Grundlage für Kinder und Jugendliche, sich ohne Zwang und Angst aus intrinsischer Motivation mit verschiedenen Themen und Fähigkeiten auseinanderzusetzen. Durch Angebote sollen Schlüsselkompetenzen wie ein empathisches Miteinander, Kreativität und Nachhaltigkeit im Sinne der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals – SDGs – der Vereinten Nationen) auf eigenmotivierte, spielerische Art und Weise gelernt werden. Der Verein möchte die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen durch wertvolle, sinnliche und kreative Beschäftigungsmöglichkeiten verbessern. Damit möchte der Verein einen Gegenpool zur übermäßigen Mediennutzung schaffen sowie Entwicklungsdefizite und einer Vereinsamung entgegenwirken. Sinnvolle und eigenmotivierte Beschäftigungen führen zu mehr Zufriedenheit der Kinder und Jugendlichen und dienen dadurch auch der Gewaltprävention.

Die Angebote sind niederschwellig und somit auch für viele Kinder mit geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung geeignet. Der Verein möchte besonders geflüchtete Kinder und Jugendliche unterstützen und durch inklusive Angebote ein Mit- und Nebeneinander mit den einheimischen Familien vor Ort ermöglichen. Ein sich gegenseitiges Wahrnehmen und Erleben ist ein wichtiger Schritt in Richtung Toleranz und positivem Miteinander. Während der spielkulturpädagogischen Angebote erleben die geflüchteten Familien auch unsere Kultur, Sprache und Regeln des Miteinanders.

Der Verein möchte Familien über Kinderrechte und Hilfsangebote informieren und Eltern anregen, ihren Kindern zu Hause sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten anzubieten. Der Verein möchte über das Recht auf Spiel informieren und zur Erhaltung und Prägung des Kulturguts Spiel beitragen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister

1. Der Verein trägt den Namen „so SEIN – Spiel, Empathie, Inklusion, Nachhaltigkeit“ und trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Vereinssitz ist in der Gemeinde Mainhardt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung folgender gemeinnütziger Bereiche:
 - a. Kinder- und Jugendhilfe
 - b. Erziehung und Bildung
 - c. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - d. Förderung der Hilfe für Geflüchtete
 - e. Förderung der Inklusion
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Inklusive Spielkulturpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche an Flüchtlingsunterkünften: Wir bieten Kindern und Jugendlichen einen Zugang zu hochwertigen sinnlichen Materialien, u.a. in Anlehnung an die Montessoripädagogik (z.B. Spieltablets gefüllt mit verschiedenen Materialien, an denen mehrere Kinder gleichzeitig spielen können). Wir schaffen niederschwellige Angebote, mit denen sie ihren Interessen folgen und ihre Fähigkeiten verbessern können (Feinmotorik, Sprache, soziale Fähigkeiten). Sie lernen durch wertschätzende Begleitung den Umgang mit Regeln und ein soziales Miteinander während des gemeinsamen Spielens mit den Spielmaterialien. Wir stärken die Kinder und Jugendlichen in ihrem eigenständigen Tun und ihrer Selbstwirksamkeit. Sie erfahren eine Zufriedenheit durch Bedürfniserfüllung, kommen bei einer sinnvollen Beschäftigung zur Ruhe oder in einen Flow und dürfen so sein, wie sie sind (Stärkung der psychischen Gesundheit). Wir bieten den geflüchteten Kindern eine Alternative zur übermäßigen Mediennutzung, Streit und Langeweile und bringen in die oft anregungsarmen Umgebungen sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten. Zu den Angeboten laden wir alle interessierten Familien aus der Region ein. Wir gestalten Begegnungsräume, in denen sich Familien mit und ohne Migrationshintergrund begegnen und austauschen können. Im spielerischen Mit- und Nebeneinander der Familien können die unterschiedlichen Kulturen erlebt, Vorurteile abgebaut und Inklusion gelebt werden. Die Familien können sich auf unseren Veranstaltungen über Kinderrechte (entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention) und mögliche Unterstützungsangebote für Familien informieren.
 - ➔ Förderung der Ziele §2 Nr.2 a, b, c, d, e
 - b) Der Verein bietet Bildungskonzepte für Schulen und Kindergärten zum Thema Nachhaltigkeit entsprechend den globalen Nachhaltigkeitszielen an. Die Vermittlung erfolgt mittels Themenkästen spielerisch und niederschwellig und zielt darauf ab, dass sich Kinder und Jugendliche eigenmotiviert mit dem Thema Nachhaltigkeit auseinandersetzen (in Anlehnung an die Montessoripädagogik).
 - ➔ Förderung des Ziels §2 Nr.2 b

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Aufwandsentschädigungen für grundsätzlich ehrenamtliche Tätigkeiten im Verein können gemäß §3 Nr.26 bzw. 26 a EStG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden (Ehrenamtszuschale / Übungsleiterzuschale). Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand.
5. Der Verein kann bei Bedarf Mitarbeiter einstellen. Darüber entscheidet der Vorstand.
6. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
2. Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller kein Rechtsmittel zu.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand (mit sofortiger Wirkung)
 - b. Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes
 - c. Tod, Verlust der Geschäftstüchtigkeit bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.
6. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt.
2. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden.
3. Einer der Vorsitzenden kann in Personalunion Schatzmeister sein.
4. Die Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils allein.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren.
6. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die vorläufige Tagesordnung beigelegt sein.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim einladenden Vorstand vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich.
6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern.
7. Die Beschlusserfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
8. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Für einen satzungsändernden Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
10. Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Schatzmeister und Rechnungsprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - c. Wahl von Vorstand, Schatzmeister und Rechnungsprüfer
 - d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

11. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollanten und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
12. Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, das Protokoll einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb von zwei Wochen nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls gelten gemacht werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Erziehung und Bildung.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 1. Mai 2025 beschlossen. Am 28. September 2025 wurde von der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung vorgenommen.